

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins für öffentliche und private Fürsorge e.V. zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (BT-Drucks. 20/5162) und dem Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fristverlängerung für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drucks. 20/5544) anlässlich der Anhörung im Ausschuss für Familie, Senioren, Frauen und Jugend des Bundestages am 27. Februar 2023

Stellungnahme der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins (DV 6/23) vom
22. Februar 2023

Inhalt

Vorwort	3
1. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KiTaFinHG-E) und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (KBFG-E) (Drucks. 20 / 5162)	4
2. Zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fristverlängerung für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drucks. 20/5544)	5

Vorwort

Die Erziehung, Bildung und Betreuung von Kindern im Alter ab dem vollendeten ersten Lebensjahr und im Grundschulalter in öffentlich verantworteten Angeboten der Kinder- und Jugendhilfe sind wesentliche Bausteine für ein gelingendes Aufwachsen der Kinder. Sie unterstützen Eltern in ihrer Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsverantwortung, ermöglichen die Vereinbarkeit von Familie und Erwerbsarbeit und tragen nicht zuletzt entscheidend zur individuellen Entwicklung der Kinder zu gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten und der Sicherung ihrer Teilhabe an der Gesellschaft bei. Der Deutsche Verein hat in seinen Positionierungen zum Ausbau der Kindertagesbetreuung wie auch zum Ganztagsangebot für Grundschulkindern wiederholt betont, dass dies eine Gemeinschaftsaufgabe insbesondere von Bund, Ländern und Kommunen ist.¹ Denn deren Ziel und Verantwortung ist es und muss es sein, allen Kindern und ihren Eltern gleichermaßen ein qualitativ hochwertiges Angebot der Erziehung, Bildung und Betreuung bereitzustellen und damit gleichwertige Aufwachsens- und Lebensbedingungen zu ermöglichen – unabhängig von der jeweiligen Lebenssituation. Dies gilt umso mehr, angesichts der aktuellen Herausforderungen – Bewältigung der Folgen der COVID 19-Pandemie, des Krieges in der Ukraine und der Integration von Kindern mit Flucht- und Migrationshintergrund – vor denen die Kindertagesbetreuung und die Ganztagsbetreuung für Grundschulkindern stehen. Das schließt die Finanzierung eines bedarfsgerechten Angebotes wie auch dessen qualitätsorientierte Ausgestaltung ein. Deshalb begrüßt der Deutsche Verein ausdrücklich, dass sich der Bund seit vielen Jahren an den Investitionskosten wie auch zumindest für den Bereich der Kindertagesbetreuung seit 2018 an den laufenden Betriebskosten beteiligt. Gleichzeitig hat der Deutsche Verein wiederholt deutlich gemacht, dass dies nicht nur eine punktuelle Gemeinschaftsaufgabe ist, sondern eine auf Dauer angelegte. Dementsprechend muss auch die Finanzierung dieser für die Zukunft der Gesellschaft Deutschlands essenziellen Aufgabe auf allen föderalen Ebenen nachhaltig und auf Dauer abgesichert sein.

Vor diesem Hintergrund nimmt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zu den vorgelegten Gesetzentwürfen wie folgt Stellung:

Ihre Ansprechpartnerin
im Deutschen Verein:
Maria-Theresia Münch.

¹ Eckpunktepapier des Deutschen Vereins zu den Herausforderungen beim Ausbau der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren (DV 02/11), S. 2 f., <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2011/dv-02-11.pdf> (21. Februar 2023); Empfehlungen des Deutschen Vereins zu Fragen der Qualität in Kindertageseinrichtungen (DV 33/12), S. 27 f., <https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2012/dv-33-12-qualitaet-in-kindertageseinrichtungen.pdf> (21. Februar 2023); Empfehlungen des Deutschen Vereins zur Implementierung und Ausgestaltung eines Rechtsanspruches auf ganztägige Erziehung, Bildung und Betreuung für schulpflichtige Kinder in der Grundschulzeit (DV 13/19), S. 13, https://www.deutscher-verein.de/de/uploads/empfehlungen-stellungnahmen/2019/dv-13-19_ganztagsbetreuung-grundschulzeit.pdf (21. Februar 2023).

1. Zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über Finanzhilfen des Bundes zum Ausbau der Tagesbetreuung für Kinder (KiTaFinHG-E) und zur Änderung des Kinderbetreuungsfinanzierungsgesetzes (KBFG-E) (Drucks. 20 / 5162)

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins begrüßt es grundsätzlich, dass der Gesetzgeber mit einem 5. Investitionsprogramm Länder wie Kommunen beim weiterhin notwendigen Ausbau eines bedarfsgerechten Angebotes der Kindertagesbetreuung für Kinder unter drei Jahren unterstützt. Allerdings bewertet die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins die mit der Änderung des KiTaFinHG-E wie des KBFG-E vorgenommenen halbjährliche Fristverlängerung zum Maßnahmenabschluss bis 31. Dezember 2023 und zur Abrufung der Mittel bis 31. Juni 2024 gemäß Art. 1 § 29 Abs. 2 KiTaFinHG-E als nicht ausreichend.

Angesichts der anhaltenden Anforderungen, vor denen die umsetzenden Ebenen Länder und insbesondere die Kommunen stehen, ist es nach Ansicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins erforderlich, die Möglichkeit des Abschlusses der geförderten Maßnahmen bis zum 30. Juni 2024 sowie den Abruf der Bundesmittel durch die Länder bis zum 31. Dezember 2024 gemäß Art. 1 § 29 Abs. 2 KiTaFinHG-E zu verlängern. Die Bewältigung der Folgen der COVID-19-Pandemie, des Krieges in der Ukraine wie auch der wieder anwachsenden Fluchtbewegungen haben im aktuell laufenden 5. Investitionsprogramm des Bundes zu erheblichen Verzögerungen geführt. Zu nennen sind enorme Lieferschwierigkeiten, Lieferkettenprobleme, Kapazitätsengpässe in der Baubranche und im Handwerk und daraus folgend längere Genehmigungsverfahren. Diese waren vor Inkrafttreten des 5. Investitionsprogramms für die umsetzenden Ebenen nicht vollumfänglich absehbar.

Die Begründung des Gesetzgebers, dass er durch die gewählte Finanzierungsgrundlage für das 5. Investitionsprogramm – nämlich den Deutschen Aufbau- und Resilienzplan (DARP), der wiederum aus Mitteln der Europäischen Union-NextGenerationEU gespeist wird – gebunden ist, lässt aus Sicht der Geschäftsstelle des Deutschen Vereins zumindest die Frage aufkommen, warum der Bund nicht willens war, die Mittel aus eigenen Haushaltsmitteln aufzubringen. Zumal davon auszugehen ist, dass der Bedarf an Plätzen in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege auch über 2024 hinaus steigen wird.² Mit Blick auf die oben genannte Verantwortungsgemeinschaft und eine erforderliche dauerhafte Beteiligung des Bundes regt die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins an, zukünftig eigenen Haushaltsmitteln zum Ausbau und zur Sicherstellung eines qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuungsangebotes den Vorrang zu geben.

Im Hinblick auf die gegenwärtigen Verhandlungen zum Bundeshaushalt 2024 fordert die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins darüber hinaus nachdrücklich,

² So müssten nach Prognosen des Forschungsverbundes Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund vom Dezember 2020 bis 2030 je nach Szenario in Westdeutschland für rund 372.000 bis 534.000 Kinder bis zum Schuleintritt Plätze geschaffen werden und in Ostdeutschland knapp 22.000 Plätze. Vgl. Plätze. Personal. Finanzen. Bedarfsorientierte Vorausberechnungen für die Kindertages- und Grundschulbetreuung bis 2030, Forschungsverbund Deutsches Jugendinstitut und Technische Universität Dortmund, Dezember 2020, https://www.dji.de/fileadmin/user_upload/dasdji/presseinformationen/2020/Pl%C3%A4tzePersonalFinanzen2020_Teil1.pdf (21. Februar 2023).

dass der Bund sich zu einer dauerhaften Beteiligung an den Investitions- und den laufenden Betriebskosten eines qualitativ hochwertigen Angebotes der Kindertagesbetreuung bekennt und die entsprechenden Mittel zur Verfügung stellt. Erinert sei an dieser Stelle an die zwischen Bund und Ländern 2016 gemeinsam getroffene Vereinbarung einer dauerhaften Beteiligung des Bundes an einer auskömmlichen Finanzierung der Kosten einer qualitativ hochwertigen Kindertagesbetreuung.³

2. Zum Entwurf eines Gesetzes zur weiteren Fristverlängerung für den beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder der Fraktion der CDU/CSU (BT-Drucks. 20/5544)

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins weist in diesem Zusammenhang auf den bisherigen Stand des Mittelabrufes für die Bundesmittel zum beschleunigten Infrastrukturausbau in der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder hin. So haben bis auf zwei Länder (Bayern 18,64 % und Berlin 33,76%) alle anderen Länder die Bundesmittel bereits zwischen knapp 70 % und stellenweise schon zu 100 % abgerufen.⁴ Außerdem werden gemäß § 1 Abs. 3 Satz 2 GaFinHG die restlichen nicht verausgabten Mittel den Ländern weiterhin zur Verfügung stehen. Das heißt, die sogenannten Basismittel in Höhe von 2,75 Mrd. Euro werden um den entsprechenden Restbetrag erhöht, der aus dem Beschleunigungsprogramm nach 2022 übrigbleibt.

Des Weiteren hätten die Bundesländer spätestens in der Verhandlung der zweiten Verwaltungsvereinbarung zum Investitionsprogramm II zum Ganztagsausbau gemäß des Ganztagsförderungsgesetzes (GaföG) Problemanzeigen zum Ausdruck bringen können. Das ist nicht geschehen⁵.

Die Geschäftsstelle des Deutschen Vereins fordert gleichwohl, in begründeten Einzelfällen für die mit dem ersten Investitionsprogramm begonnenen, aber noch nicht abgeschlossenen Maßnahmen⁶ eine tragfähige Lösung zu finden. Insbesondere ist dafür Sorge zu tragen, dass die betreffenden Kommunen nicht in die Lage kommen, bereits abgerufene Mittel verzinst wieder zurückzahlen zu müssen, weil sie Maßnahmen vor den unter Kapitel 1 benannten Hintergründen nicht fristgemäß abschließen konnten.

3 „Frühe Bildung – Mehr Qualität für alle Kinder“. Erklärung der Bund-Länder-Konferenz vom 14. und 15. November 2016, Nr. 5 und Communiqué „Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern“, S. 6, in: Frühe Bildung weiterentwickeln und finanziell sichern. Zwischenbericht 2016 von Bund und Ländern und Erklärung der Bund-Länder-Konferenz, <https://www.bmfsfj.de/resource/blob/112482/637f7d53eaea62363305df51ace10dba/zwischenbericht-bund-laender-konferenz-fruehe-bildung-data.pdf> (21. Februar 2023).

4 Antwort der Bundesregierung auf die Kleine Anfrage der Fraktion der CDU/CSU – Drucksache 20/5018 – Maßnahmen der Bundesregierung zum Ausbau der Ganztagsbetreuung für Grundschul Kinder, Drucksache 20/5132, <https://dserver.bundestag.de/btd/20/051/2005132.pdf> (21. Februar 2023).

5 So gibt es aktuell seitens des Bundesrates keine entsprechende Initiative.

6 Drucksache 20/554, S. 4.

Deutscher Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. – seit über 140 Jahren das Forum des Sozialen

Der Deutsche Verein für öffentliche und private Fürsorge e.V. ist das gemeinsame Forum von Kommunen und Wohlfahrtsorganisationen sowie ihrer Einrichtungen, der Bundesländer, der privatgewerblichen Anbieter sozialer Dienste und von den Vertretern der Wissenschaft für alle Bereiche der Sozialen Arbeit, der Sozialpolitik und des Sozialrechts. Er begleitet und gestaltet durch seine Expertise und Erfahrung die Entwicklungen u.a. der Kinder-, Jugend- und Familienpolitik, der Sozial- und Altenhilfe, der Grundsicherungssysteme, der Pflege und Rehabilitation. Der Deutsche Verein wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.

Impressum

Herausgeber:

Deutscher Verein für öffentliche und private
Fürsorge e.V.

Michael Löher, Vorstand

Michaelkirchstr. 17/18

10179 Berlin

www.deutscher-verein.de

E-Mail info@deutscher-verein.de

Gefördert vom:



Bundesministerium
für Familie, Senioren, Frauen
und Jugend